

Anlage 4 Preisbestimmungen Starkverschmutzer

zu § 11 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der SWP

Der Starkverschmutzerzuschlag zum Arbeits- u. Grundpreis wird grundsätzlich erhoben, wenn die mittleren Konzentrationen der den Aufwand bestimmenden Parameter die in der folgenden Tabelle genannten Schwellenwerte übersteigen:

Kriterium	Schwellenwerte
- Chemischer Sauerstoffbedarf CSB (sedimentiert)	750 mg/l
- Stickstoff (N) gesamt	60 mg/l
- Phosphor (P) gesamt	12 mg/l
- abfiltrierbare Stoffe (AF)	300 mg/l
- an Aktivkohle adsorbierbare organische Halogenverbindungen AOX	0,2 mg/l

Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages Z (in EUR/m³) wird wie folgt berechnet:

$$Z = (CCSB - 750) * F_{CSB} + (CN - 60) * F_N + (CP - 12) * F_P + (CAF - 300) * F_{AF} + (CAOX - 0,2) * F_{AOX}.$$

Dabei sind C_{CSB}.....C_{AOX} die mittleren Konzentrationen in mg/l und F_{CSB}.....F_{AOX} die Zuschlagsfaktoren für die genannten Abwasserinhaltsstoffe.

Die angeführten Zuschlagsfaktoren drücken die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages in EUR/m³ aus, der pro 1 mg/l, um das die mittlere Konzentration des betreffenden Inhaltsstoffes den jeweiligen angegebenen Grenzwert übersteigt, zu entrichten ist.

Der Zuschlagsfaktor für den Parameter CSB ist abhängig von der durch das Verhältnis zwischen CSB und BSB5 definierten Abbaubarkeit der den CSB bildenden Inhaltsstoffe. CSB und BSB5 werden aus der sedimentierten Probe, die übrigen Parameter aus der homogenisierten Probe bestimmt.

Die Zuschlagsfaktoren betragen im Einzelnen:

	netto	brutto ¹⁾
CSB (sed.) bei CSB/BSB₅		
> 3,0	F _{CSB} = 0,00085 EUR /m ³ /mg/ l	F _{CSB} = 0,00099 EUR /m ³ /mg/ l
2,2...3,0 (25 % Ermäßigung)	F _{CSB} = 0,00064 EUR /m ³ /mg/ l	F _{CSB} = 0,00074 EUR /m ³ /mg/ l
1,8...2,19 (50 % Ermäßigung)	F _{CSB} = 0,00043 EUR /m ³ /mg/ l	F _{CSB} = 0,00049 EUR /m ³ /mg/ l
< 1,8 (75 % Ermäßigung)	F _{CSB} = 0,00022 EUR /m ³ /mg/ l	F _{CSB} = 0,00025 EUR /m ³ /mg/ l
Stickstoff gesamt	F _N = 0,00112 EUR /m ³ /mg/ l	F _N = 0,00130 EUR /m ³ /mg/ l
Phosphor gesamt	F _P = 0,00550 EUR /m ³ /mg/ l	F _P = 0,00638 EUR /m ³ /mg/ l
Abfiltrierbare Stoffe	F _{AF} = 0,00110 EUR /m ³ /mg/ l	F _{AF} = 0,00127 EUR /m ³ /mg/ l
AOX	F _{AOX} = 0,01718 EUR /m ³ /mg/ l	F _{AOX} = 0,01993 EUR /m ³ /mg/ l

Die Starkverschmutzerzuschläge werden jeweils für ein Halbjahr festgesetzt. Die Bestimmung der mittleren Konzentrationen für die den Aufwand bestimmenden Abwasserinhaltsstoffe erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wird, anhand der Analyseergebnisse des der Zuschlagsfestsetzung vorangegangenen Kalenderhalbjahres.

Anlage 4

Die Einleitung von Abwasser, welches nachfolgende Werte übersteigt, kann auf Antrag bedingungsweise genehmigt werden. Die SWP kann hierzu Auflagen erteilen.

Grenzwerte bei Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen im Stadtgebiet Pirna:

Temperatur	35 °C
pH-Wert von	6,5 bis 9,5
CSB (sedimentiert)	600 mg/l
abfiltrierbare Stoffe	250 mg/l
lipophile Stoffe	100,0 mg/l
Stickstoff gesamt	50 mg/l
Fluorid	5 mg/l
Phosphor gesamt	10 mg/l
Sulfid	2 mg/l
Phenole (wasserdampfflüchtige)	2,0 mg/l
MKW	5,0 mg/l
AOX	100 µg/l
Sulfat	400 mg/l
Phosphorverbindungen	15 mg/l
LHKW	0,2 mg/l
Arsen	50 µg/l
Blei	100 µg/l
Cadmium	10 µg/l
Chrom	100 µg/l
Kupfer	200 µg/l
Nickel	100 µg/l
Selen	100 µg/l
Quecksilber	2,0 µg/l
Zinn	300 µg/l
Zink	1.000 µg/l

Die SWP behält sich vor, bei Bedarf für weitere Abwasserinhaltsstoffe Maximalwerte für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen und Frachten einzelner Inhaltsstoffe weiter herabgesetzt bzw. auch höhere Werte zugelassen werden, falls die Verdünnungs- und sonstigen örtlichen Verhältnisse bzw. die Materialart der öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen bzw. gestatten.